

Die Zentrale der ungarischen Geldinstitute.

Budapest, 21. Dezember.

Im Abgeordnetenhaus unterbreitete Referent Geza Antal den Bericht des Finanzausschusses über die Zentrale der Geldinstitute.

Der Präsident beantragt, die nächste Sitzung für den 3. Jänner anzuberaumen und auf die Tagesordnung die Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Zentrale der Geldinstitute zu stellen.

Abg. Graf Albert Apponyi ersucht im Namen der ganzen Opposition, die Vorlage nicht auf die Tagesordnung zu stellen, denn die Opposition wolle alles vermeiden, was zu Differenzen führen könnte. Redner appelliert auch an das Pflichtgefühl der Regierung, alles zu eliminieren, was den Frieden zwischen den Parteien stören könnte. Der fragliche Entwurf sei aber nach der Ueberzeugung der ganzen Opposition geeignet, Kollisionen herbeizuführen, denn durch die zu schaffende Zentrale der Geldinstitute werde die Macht der Regierung bis aufs äußerste gesteigert. Er bittet die Regierung, auf die Verwirklichung dieser Lieblingsidee derzeit zu verzichten, weil die Verhandlung der Vorlage eine Provokation der Opposition bedeuten und den Burgfrieden der Parteien vernichten würde.

Ministerpräsident Graf Tisza bittet das Haus, überzeugt zu sein, daß es der Regierung selbst nicht angenehm sei, solche Gegenstände auf die Tagesordnung zu stellen, denen gegenüber die Opposition seiner besten Ueberzeugung nach unbegründete, jedoch immerhin achtenswerte Bedorngnisse hege. Redner tätete es auch nicht, wenn es nicht eine gebietende Pflicht wäre, diese Vorlage jetzt während des Krieges zum Gesche zu erheben, weil dies nach seiner Ueberzeugung ein Lebensinteresse des Landes sei. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Die Regierung könnte die Verantwortung dafür nicht übernehmen, durch eine Verschiebung der Vorlage die gesamte Volkswirtschaft der Provinz Gefahren auszuweichen, gegen welche sie durch diese Vorlage beschützt werden soll. (Lebhafte Zustimmung.) Die Erledigung der Vorlage sei dringend notwendig, da sonst zu befürchten stehe, daß wir mit der Aufstellung der Finanzzentrale zu spät kommen, um beispielsweise die Kraftprobe zu überstehen, welcher die ungarische Volkswirtschaft beim Abschluß des Friedens während der Demobilisierung ausgesetzt sein wird. Wenn die Opposition an der bevorstehenden Debatte ohne Voreingenommenheit teilnehme, so sei der Ministerpräsident überzeugt, daß die Debatte den Beweis erbringen werde, daß sehr große öffentliche Interessen die Schaffung dieses Gesetzes erheischen und die Vorwürfe der Opposition unbegründet seien. Redner sei daher zu seinem größten Bedauern nicht in der Lage, dem Wunsche des Grafen Apponyi zuzustimmen. (Beifall rechts.)

Abg. Graf Julius Andrássy (Verfassungspartei) führt aus, die Vorlage sei nach der Ueberzeugung der Opposition geeignet, die Macht der Majorität zu einer unumschränkten zu gestalten. Die Opposition nehme unter größter Selbstnennung an der nächsten parlamentarischen Beratung teil. Es wäre daher die moralische Pflicht der Regierung, nicht mit Vorlagen vor das Haus zu treten, welche die Parteienentschieden wieder entsachen würden. Für dieses Vorhaben der Regierung wolle er jede Verantwortung ablehnen. (Lebhafter Beifall links.)

Eine neue Vorschrift enthält § 2 der Verordnung. Da infolge der zeitlichen Befreiung von der Bilanzierungspflicht nunmehr der Fall eintreten wird, daß der Rechnungsabluß für zwei Geschäftsjahre aufzustellen ist und die Ermittlung der Bilanzposten für das bereits ein Jahr und darüber zurückliegende Ende des früheren Geschäftsjahres Schwierigkeiten begegnen kann, wird angedeutet, daß mit Bewilligung der obersten Verwaltungsbehörde ein einziger Rechnungsabluß für beide Geschäftsjahre aufgestellt werden kann. Der Gewinn oder Verlust, der sich hierbei ergibt, ist auf beide Geschäftsjahre gleichmäßig aufzuteilen. Von der Anwendung dieser Bestimmung bleiben jedoch Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnunternehmungen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen der bei ihnen bestehenden besonderen Verhältnisse ausgeschlossen.

Die Vorschrift, daß Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegen, ohne Rücksicht auf ihren Standort zur Beschlußfassung über den Rechnungsabluß durch das hierzu berufene Organ eine Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offen steht, knüpft an eine ähnliche Bestimmung der beiden früheren Verordnungen über Kriegsbilanzen an und will Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw., die nach ihren Satzungen den Rechnungsabluß in einer wesentlich kürzeren Frist aufstellen und der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen müßten, die nötige Bewegungsfreiheit sichern, deren sie im Hinblick auf ihr gemindert Personal bedürfen.

Im § 4 der Verordnung wird gleich wie in der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1915 dem Ministerium des Innern als der obersten Vereinsbehörde die Befugnis eingeräumt, Aktiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen Abweichungen von statutarischen Bestimmungen zu gestatten, deren Einhaltung infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

Ministerpräsident Graf Tisza bemerkt, Fälle, in welchen einzelne Finanzinstitute zu Zwecken der politischen Propaganda ausgenutzt wurden, seien nur sehr selten vorgekommen. In Anbetracht des Umstandes, daß die leitenden Persönlichkeiten der Finanzinstitute der Provinz zum weit überwiegenden Teile der Arbeiterpartei angehören, wäre die Errichtung einer solchen Zentrale gar nicht notwendig, wenn die Regierung eine Einflussnahme auf sie beabsichtigen würde. Die Regierung sei bis zu einem gewissen Punkte geneigt, den Wünschen der Opposition entgegenzukommen, aber nur bis zu jener Grenze, bei der es sich um Fragen handelt, die in das volkswirtschaftliche Leben der Nation tief einschneiden, und bei welcher die Verantwortlichkeit der Regierung in Frage kommt. In diesem Falle sei die Regierung berufen, zu prüfen, wessen die Volkswirtschaft bedürfe und welche Maßnahmen notwendig seien. Die Frage der Lenkung der Lebensmittel und vielfache berechnete und unberechnete Beschwerden geben der Regierung derartige harte Rüsse zu kneten, daß die Opposition nicht verjähren werde, hieraus mit vollem Rechte die ziemlich reichlichen Zinsen für ihre Parteipolitik einzuheimen. Der Ministerpräsident erkläre daher, daß er nach reiflicher Erwägung der Frage und im Bewußtsein der Verantwortlichkeit der Regierung nicht anders handeln könne, als auf der Verhandlung der Vorlage zu beharren.

Bei der darauf folgenden Abstimmung, bei der sich ein Teil der Opposition aus dem Saale entfernt, wird der Antrag des Präsidenten angenommen.

Das Haus beschließt, aus Anlaß der Jahreswende den homagialen Glückwünschen für Seine Majestät Ausdruck zu geben.

Die Sitzung wird sodann geschlossen.